

Statuten des Vereins „Gesellschaft für Ernährung nach den Fünf Elementen (Traditionelle Chinesische Medizin)“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „**Gesellschaft für Ernährung nach den Fünf Elementen**“ (Abkürzung: g5e).
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien, und ist unpolitisch. Er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und Europa.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung des ernährungsbezogenen Gemeinwohls der Bevölkerung; Ziel des Vereins ist die Gesundheitsförderung, die Gesundheitsvorsorge und Öffentlichkeitsarbeit zugunsten der Allgemeinheit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung.

§ 3 Tätigkeit zur Verwirklichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel verwirklicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) die fortlaufende Etablierung und Weiterentwicklung der Fünf Elementen Ernährung mittels verschiedener Veranstaltungen, Kursen, Seminaren und Kongressen;
 - b) Bereitstellung von fachlich fundierter Information für die Bevölkerung
 - c) Entwicklung und Durchführung von Projekten (Beitrag zur Volksgesundheit);
 - d) Durchführung von Seminaren, Tagungen und Veranstaltungen zur Förderung gesundheitsrelevanter Aspekte;
 - e) Erweiterung des Bekanntheitsgrades der Fünf Elemente Ernährung, auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere über die Bereitstellung von Informationen über die Vereinshomepage und den Vereinsnewsletter;
 - f) Zurverfügungstellung eines Netzwerkes kompetenter Ernährungsberater für die breite Öffentlichkeit
 - g) Förderung gemeinsamer Interessen, sowie die Zusammenarbeit mit verschiedenen Interessensgruppen, die eine ähnliche Zielsetzung verfolgen

- (3) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,
- a) sich an gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen Kapitalgesellschaften zu beteiligen bzw. diese zu errichten,
 - b) sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen und auch selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden,
 - c) Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit entsprechender Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck besteht,
 - d) Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu tätigen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt,
 - e) Geldmittel gemäß § 40b Bundesabgabenordnung für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen
 - f) Kooperationen mit anderen Einrichtungen gemäß § 40 Abs 3 BAO, sofern der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins im Rahmen der Kooperation eine unmittelbare Förderung des Vereinszwecks darstellt und kein Mittelabfluss an eine Körperschaft, die die Voraussetzungen für die Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen gemäß §§ 34 bis 47 nicht erfüllt, stattfindet.
- (4) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträgen;
 - b) Spenden und Sammlungen
 - c) Sponsorenbeiträge und sonstige Zuwendungen
 - d) Förderungen und Subventionen, Vermögensverwaltung (z.B. Zinserträge)
 - e) Erträge aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen zur Förderung des Vereinszwecks;
- (5) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Der Verein ist auch berechtigt, selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden, sofern auf diese Weise der Vereinszweck besser erreicht werden kann. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.
- (6) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines bestehen für das einzelne Mitglied keine Ansprüche auf das gemeinnützige Vereinsvermögen.

§ 3a Begünstigungswürdigkeit im Sinn der §§ 34 ff BAO und Spendenabsetzbarkeit iSd § 4a EStG 1988

- (1) Eventuell nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchsten im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

- (2) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (3) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (5) Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- (6) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins. Weiters erhalten die Vereinsmitglieder beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als gemeinen Wert ihrer einbezahlten Einlage. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage zum Zeitpunkt der Einlage begrenzt, Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- (7) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (8) Wenn der Verein spendenbegünstigt ist: Die in Zusammenhang mit der Verwendung von Spenden stehenden Verwaltungskosten des Vereins betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988 anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeneinnahmen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein umfasst ordentliche und außerordentlichen Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind und können Personen werden, die eine fachliche Qualifikation nachweisen, die dem Vereinszweck dienlich ist oder die für eine Einbindung in den Verein wünschenswert ist. Darüber hinaus haben ordentliche Mitglieder ein aktives und ein passives Wahlrecht.
- (3) Als außerordentliche Mitglieder können physische und juristische Personen, fördernde Organisationen (z.B. Unternehmen, Institutionen, Körperschaften) und Personen in Ausbildung aufgenommen werden. Außerordentliche Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet nach schriftlichem Beitrittsantrag der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit).
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jedes Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand nachweislich schriftlich (postalisch, E-Mail) mitgeteilt werden, andernfalls bleibt die Mitgliedschaft im nächsten Jahr aufrecht (somit auch die Verpflichtung zur Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen). Der Austritt wird somit erst zum nächstfolgenden Ende des Kalenderjahres wirksam.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand im Falle einer 6-monatigen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen vereinschädigenden Verhaltens und/oder unehrenhafter oder anderer schuldhafter Handlungen, insbesondere solcher, die gegen die Interessen des Vereins gerichtet sind, verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie deren Fälligkeit sind vom Vorstand festzusetzen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt die ideellen Mittel des Vereines (gegebenenfalls nach den vom Vorstand zu erlassenden Richtlinien) zu nutzen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen (wobei eine allfällige Entgeltlichkeit nicht ausgeschlossen ist).
- (2) Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht, stehen nur den ordentlichen Mitgliedern (siehe § 4 Abs. 2) zu.

- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des Vereins Schaden zufügen könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind ferner zur pünktlichen Bezahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand festgesetzten Höhe verpflichtet.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14), die Geschäftsführung (§ 15) die Rechnungsprüfer (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17)

§ 10 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder stattzufinden. Weiters kann dies auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder deren Beschluss (§ 21 Abs. 5 VerG) binnen 6 Wochen erfolgen.
- (3) Sowohl bei der ordentlichen wie bei der außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen (postalisch, E-Mail; und zwar an die dem Verein zuletzt bekannt gegebenen Kontaktdaten). Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung, Zeitpunkt und Versammlungsort zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, im Falle des Abs. 2 letzter Fall durch die Rechnungsprüfer. Darüber hinaus kann der erste Vorsitzende allein eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn Gefahr im Verzug ist.
- (4) Anträge zur Generalversammlung müssen bis spätestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (postalisch, E-Mail) bekannt gegeben werden.
- (5) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung und zu im Sinne des vorangehenden Absatzes rechtzeitig eingebrachten Anträgen gefasst werden.

- (6) Generalversammlungen können sowohl mit persönlicher Anwesenheit als auch via Online-Stream stattfinden. Auf welche Weise Generalversammlungen stattfinden, obliegt dem Vorstand. Findet eine Generalversammlung via Online-Stream statt, wird dafür Sorge getragen, ein entsprechend datensicheres Online-Tool zu verwenden. Außerdem wird die Generalversammlung zwecks Sicherung etwaiger Abstimmungsergebnisse aufgezeichnet. Die Aufzeichnungen werden im Verein unter Verschluss gehalten und nach erfolgter Protokollierung gelöscht.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erscheinenden beschlussfähig. Die Wahlen und die Beschlussfassungen erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch ihre Organvertreter oder durch speziell schriftlich Bevollmächtigte vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig. Die Abstimmung kann durch Handzeichen in öffentlicher Weise, über ein entsprechendes Online-Tool oder aber - auf Anordnung des Vorstandes - auch in geheimer Wahl durch Stimmzettel erfolgen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der erste Vorsitzende, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Über die Verhandlungen jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.

§ 11 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Berichtes über den Rechnungsabschluss unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- (2) Entlastung des Vorstandes;
- (3) Wahl, Bestellung und Enthebung der Vorstandsmitglieder;
- (4) Wahl der Rechnungsprüfer;
- (5) Vorzeitige Abberufung des Vorstandes, einzelner Vorstandsmitglieder sowie Rechnungsprüfer mit Zweidrittelmehrheit,
- (6) Beschlussfassung über Statutenänderungen,
- (7) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines

- (8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Punkte.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei oder mehr Mitgliedern, und zwar aus erstem Vorsitzenden und Schriftführer.
Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, können folgende Positionen besetzt werden:
Erster Vorsitzender und ein Stellvertreter des Vorsitzenden, Schriftführer und Kassier, sowie ihre jeweiligen Stellvertreter.
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann ein anderes wählbares ordentliches Mitglied an seine Stelle in den Vorstand kooptiert werden, wozu eine nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann persönlich bei der Generalversammlung, aber auch durch Briefwahl oder online erfolgen.
- (2) Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedenfalls so lange im Amt, bis eine Neuwahl des Vorstandes durch die Generalversammlung erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist statthaft.
- (3) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (4) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte davon erschienen sind. Zur Gültigkeit von Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.
- (6) Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen werden vom Vorstand geregelt.
- (7) Den Vorsitz führt der erste Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied. Über begründetes Verlangen von mindestens drei

Vorstandsmitgliedern muss die Einberufung des Vorstandes innerhalb von sieben Tagen erfolgen.

- (8) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 13 Wirkungskreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung (§ 15) bestellen und mit der Erledigung von bestimmten laufenden Angelegenheiten der Vereinsführung betrauen. In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Einberufung der Generalversammlung, Vorbereitung der Anträge für diese und Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse;
- (3) Information der Mitglieder über die Vereinstätigkeit, die finanzielle Gebarung des Vereines und den geprüften Rechnungsabschluss im Rahmen der Generalversammlung;
- (4) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (5) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines, bzw. Beauftragung von Erfüllungsgehilfen des Vereins
- (6) Entscheidung aller Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind;
- (7) Erlassung einer Geschäftsordnung;
- (8) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- (9) Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.
- (10) Bei Spendenbegünstigten: Ergreifen von Maßnahmen zur Erfüllung der Datenübermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs 8 EstG.
- (11) Unbeschadet des § 11, Ziffer (6) dieser Statuten ist der Vorstand ermächtigt, selbst eine Statutenänderung zu beschließen, falls eine Änderung der Statuten erforderlich ist, um den Gemeinnützigkeitsstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation iSd § 4a EStG 1988 des Vereins aufrecht zu erhalten und/oder den Gemeinnützigkeitsstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation iSd § 4a EStG 1988 zu erlangen. Der

Umfang dieser Ermächtigung ist auf jene notwendigen Änderungen beschränkt, die von den zuständigen Behörden gefordert werden oder die sich aus den anwendbaren Gesetzen ergeben. Ein solcher Beschluss des Vorstands erfordert eine Zweidrittelmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Über eine solche Statutenänderung sind die Mitglieder spätestens in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung nachträglich zu informieren.

§ 14 Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

- (1) Der erste Vorsitzende ist das höchste Leitungsorgan. Ihm obliegt die rechtliche Vertretung des Vereines nach außen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Die repräsentative Vertretung des Vereines nach außen (z.B. Anwesenheit bei Veranstaltungen, Pressekonferenzen) kann im Bedarfsfall an andere Vorstandsmitglieder delegiert werden. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese Anordnungen bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Der erste Vorsitzende wird in seiner Arbeit von den übrigen Vorstandsmitgliedern unterstützt.
- (2) Der oder die Stellvertreter des ersten Vorsitzenden übernehmen alle Aufgaben des Vorsitzenden im Falle dessen Verhinderung.
- (3) Der Schriftführer hat den ersten Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen. Ist kein Schriftführer gewählt, so betraut der Vorsitzende (in erster Linie) ein anderes Vorstandsmitglied oder ein Vereinsmitglied mit der Protokollführung.
- (4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Ihm obliegt die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie des Jahresrechnungsabschlusses.
- (5) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Vorsitzenden und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen. Dies gilt nur vereinsintern.
- (6) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Vorsitzenden, des Schriftführers und des Kassierers, deren Stellvertreter, soweit solche bestellt wurden.

§ 15 Die Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung, die aus mindestens einer Person besteht, für eine unbestimmte Funktionsperiode bestellen. Nur ordentliche Vereinsmitglieder können zu Mitgliedern der Geschäftsführung bestellt werden. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben die Geschäfte des Vereines unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, der Statuten und der Geschäftsordnung sowie nach den Beschlüssen und Vorgaben des Vorstandes zu führen. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Aufgabenteilung zwischen der Geschäftsführung und dem Vorstand werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung vertreten den Verein jeweils einzeln nach außen, sofern eine Geschäftsführung vom Vorstand bestellt wurde, ansonsten bleibt die Vertretung des Vereines nach außen beim Vorstandsvorsitzenden (§ 14 Abs 1); Beschränkungen der Vertretungsbefugnis werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind bei der Generalversammlung und den Vorstandssitzungen teilnahme- und stimmberechtigt; bei der Beratung und Beschlussfassung betreffend die Geschäftsführung sind deren Mitglieder bei Vorstandssitzungen weder teilnahme- noch stimmberechtigt.

§ 16 Rechnungsprüfer

- (1) Mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Weiters müssen Insihgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 2, 3 und 4 sinngemäß.

§ 17 Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne

des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff. ZPO.

- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von einer Woche dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Ist der Verein oder der Vorstand selbst Streitpartei, so hat er binnen drei Tagen zwei Schiedsrichter zu benennen. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Vereinsmitglied zur/zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Vereinsauflösung

- (1) Die freiwillige Auflösung kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Generalversammlung hat auch über die Abwicklung, insbesondere über die Person des Abwicklers, sowie die Verwendung und Übertragung des im Falle der Auflösung allenfalls – nach Abdeckung der Passiva – verbleibenden Vereinsvermögens zu beschließen, wobei Letzteres auch für den Wegfall des begünstigten Vereinszweckes gilt.

§ 19 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereines und Wegfall des begünstigten Zweckes

Das Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen, insbesondere ist bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für die in § 2 dieser Statuten angeführten gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

Im Sinne der Lesefreundlichkeit wird auf die Anwendung der geschlechtergerechten Schreibweise von Berufsbezeichnungen etc. verzichtet. Bei ausschließlicher Nennung der männlichen Form gilt diese immer gleichwertig für Frauen und Männer.